

Aktenzeichen:

7 C 54/08



U 3963

Verkündet am: 26.11.2008

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Sinzig  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.08  
durch d. RichterIn am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 796,79 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.02.2008 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und verfügt über eine Inkassoerlaubnis.

Aus abgetretenem Recht ihres Kunden [REDACTED] begehrt sie Ersatz restlicher Kosten für die Anmietung eines Mietwagens, den sie nach einem Verkehrsunfall für die Dauer des Nutzungsausfallzeitraumes dem Geschädigten zur Verfügung gestellt hat. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallschädigers und zu 100 % zum Schadenersatz verpflichtet.

Mit Rechnung vom 05.01.2008 berechnete die Klägerin ihren Anspruch auf Fahrzeugmiete über einen Gesamtbetrag von 1.519,79 EUR, hierauf zahlte die Beklagte 723,00 EUR.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Mietvertrages zwischen der Klägerin und dem Geschädigten [REDACTED] wird auf die Kopie der Vertragsurkunde vom 22.12.07 (Bl. 17 d.GA) Bezug genommen. Die Anmietung des Fahrzeuges erfolgte zwischen dem 27.12.07 und dem 04.01.2008.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, der beklagtenseits geschuldete Schadenersatz in Form des Ersatzes der Mietwagenkosten, die im Sinne des § 249 BGB ersatzfähig seien, sei entsprechend der Klageschrift (Bl. 6 d.GA) auf deren Berechnung vorliegend verwiesen wird, vorzunehmen. Insbesondere könne die Schwackeliste (Automietpreisspiegel) für das Jahr 2007 zur Ermittlung des in Ansatz zu bringenden Normaltarifes berücksichtigt werden. Es seien auch die in der Schwackeliste aufgeführten Nebenkosten geschuldet. Es sei auf diese Summen ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 90 % im Sinne eines Zuschlags zu machen.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 796,79 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.02.08 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die geltend gemachten Kosten für die Anmietung eines Mietwagens seien lediglich in Höhe der bereits geleisteten vorprozessualen Zahlung ersatzfähig.

Der Unfallersatztarif sei nicht ersatzfähig, da es an entsprechenden Darlegungen der Klägerseite hierzu fehle. Ein betriebsbedingter Aufschlag sei nicht zuzuerkennen.

Der Schwacke-Automietpreisspiegel sei als Schätzungsgrundlage zur Ermittlung des als Mindestbetrag zu ersetzenden Normaltarifes im

Sinne des § 287 ZPO nicht geeignet. Es sei vielmehr der Marktpreisspiegel für Mietwagenkosten des Fraunhofer-Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) eine geeignetere Schätzgrundlage.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Beklagte schuldet aus abgetretenem Recht Schadenersatz in Höhe des klageweise geltend gemachten Betrages gemäß §§ 7, 17 StVG, 3 PflVG, 249 ff, 535 Abs. 2, 398 BGB.

Es ist unstreitig, dass die Beklagte dem Grunde nach gegenüber dem Rechtsvorgänger der Klägerin zu vollem Schadenersatz aufgrund des maßgeblichen Unfallereignisses verpflichtet ist.

Im Rahmen dieses Schadenersatzes schuldet die Beklagte auch gemäß § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand diejenigen Mietwagenkosten, die für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges bzw. dessen Ersatzbeschaffung anfielen.

Nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung sind das diejenigen Aufwendungen, die ein Verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte hat im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, im Rahmen der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges kann er zu mehreren auf den örtlichen relevanten Markt nicht nur für unfallgeschädigte erhältliche Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (BGH in NJW 2006, 2117).

Den hierbei erforderlichen Aufwand kann der Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen, wobei als Schätzgrundlage zur Ermittlung des hier als Mindestbetrag zur ersetzenden Normaltarifes der Schwacke-Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten, welcher zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeuges, hier dem Jahr 2007 maßgeblich war, herangezogen werden kann, wobei hier der sogenannte gewichtete Normaltarif in Ansatz zu bringen ist (vgl. BGH VersR 2007, 516, OLG Köln NZV 2007, 1001, BGH NJW 2008, 2910, OLG Karlsruhe, NJWRR 2008, 1113, BGH NJW 2008, 1519).

Hierbei sind, sofern wie hier eine mehrtägige Anmietungszeit vorlag, bei der kein festes Mietende vereinbart wurde, sondern angegeben wurde "Dauer der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung" die angebotenen günstigeren Konditionen bei 3 Tagen oder bei 1 Woche sowie Kombinationstarife zugrunde zu legen (vgl. OLG Köln am angegebenen Ort).

Im Rahmen dieser Abrechnung sind auch stets anfallende Zusatzleistungen des Vermieters erstattungsfähig, hierfür ist nach dem gewichteten Normaltarif der Schwackeliste ein pauschaler Aufschlag

in Höhe von 20 % vorzunehmen, bei der Festsetzung der Höhe dieses Aufschlages folgt das Gericht der insoweit herrschenden Rechtsprechung in den oben zitierten Entscheidungen und berücksichtigt, dass dieser Prozentsatz sich im Mittelfeld der von anderen Auffassungen in der Rechtsprechung und Literatur befürworteten Aufschlägen bewegt.

Weiterhin ersatzfähig sind die nach der Schwackeliste zu berücksichtigenden Nebenkosten, soweit ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen vereinbart und erbracht wurden und hierfür eine gesonderte Vergütung seitens des Mietwagenunternehmens verlangt wurde.

Das Gericht hält, wobei der insoweit ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage (vgl. die oben zitierten Entscheidungen) gefolgt wird - für den Streitgegenständlichen Fall auch den Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 für eine geeignete Schätzgrundlage, da auch die Anmietung des Fahrzeuges im hier in Rede stehenden Fall im Jahr 2007 erfolgte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann hier nicht der Marktpreisspiegel für Mietwagenkosten des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation zu Grunde gelegt werden.

Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensmessungen sind nämlich nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH NJW 2008, S. 1519 ff).

Soweit die Beklagte hier auf den Marktpreisspiegel des Fraunhofer Institutes Bezug nimmt, genügt dieser Sachvortrag diesen Anforderungen nicht. Die Anmietung des Fahrzeuges erfolgte vorliegend zunächst im Dezember 2007, mithin vor dem Erhebungszeitraum des Marktpreisspiegels des Fraunhofer Instituts (Februar bis April 2008). Die Beklagte hat im Übrigen durch Vorlage des Marktpreisspiegels dieses Instituts keinen konkreten Fehler hinsichtlich der als geeignete Schätzgrundlage herangezogenen Schwackeliste 2007 aufgezeigt. Allein die Tatsache, dass die Durchschnittspreise der hier im Rahmen der Studie angegebenen Mietwagentarife niedriger sind, als die Normaltarife, die sich nach der Schwackeliste 2007 errechnen, führt nicht dazu, die Schwackeliste von vorneherein als geeignete Schätzgrundlage auszuschließen.

Auf die Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten für den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass diese in Höhe der klägerseits im Rahmen der Klageschrift vorgenommenen Abrechnung, die den oben genannten Kriterien genügt, ersatzfähig sind. Soweit Kosten eines Zusatzfahrers und für Zustellen und Abholen des Mietfahrzeuges in Ansatz gebracht wurden, sind diese nach den oben dargelegten Grundsätzen als ersatzfähige Zusatzleistungen zu erstatten.

Auch die Kosten für die Winterreifen in der geltend gemachten Höhe sind erstattungsfähig.

Ausweislich des vorgelegten Mietvertrages wurde dieser über ein Fahrzeug mit Winterreifen geschlossen. Ausweislich der klägerseits vorgelegten Preisliste, die im Verhältnis zum unfallgeschädigten Vertragsgrundlage wurde, fallen für die zur Verfügungstellung von Winterreifen die in Rechnung gestellten Zusatzkosten an, diese sind auch im Verhältnis zur Beklagten, da sie im Rahmen des Mietvertrages vertraglich geschuldet sind, erstattungsfähig, da ausweislich der Mietvertragsurkunde dort eine weitere Person als Mieterin aufgeführt ist, sind auch die in Ansatz gebrachten Kosten für einen zweiten Fahrer ersattungsfähig.

Der zuerkannte Zinssatz folgt aus §§ 280, 281, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 796,79 EUR festgesetzt.

gez.   
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle